

Ihr Kontakt
Planauskunft
T +49 (0)6841 9886-160
planauskunft@creos-net.de

Unser Zeichen
CR-2021-06848

Ihr Zeichen
GRS-Änd-KALK5-8
Ihre Anfrage vom
23.09.2021

gering vertraulich



Creos Deutschland GmbH · Am Zunderbaum 9 · 66424 Homburg

ARGUS concept GmbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg

Homburg, 11.10.2021

**Dieses Schreiben ist keine Arbeitsgenehmigung!
Für alle Arbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Versorgungsanlagen ist
rechtzeitig vor Baubeginn eine Einweisung einzuholen!**

Stellungnahme zu Ihrer Anfrage:

5. Änderung des Bebauungsplanes „Hinter dem Kalkwerk“

hier: Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann sowie Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping-Verfahren) gem. § 4 Abs. 1 BauGB; Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sparte	Betroffene Versorgungsanlagen	Schutzstreifen
GAS	FM-Kabel Creos	2,0 m
GAS	MEDELSHEIM - SAARBRÜCKEN SÜD, DN 600	10,0 m

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Bebauungsplanverfahren, zu dem wir wie folgt Stellung nehmen.

Der Geltungsbereich der externen Ausgleichsfläche tangiert die oben genannten Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Diese sind durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Gesamtbreite des jeweiligen Schutzstreifens ist obenstehender Auflistung zu entnehmen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitungen ist in den beigefügten Planunterlagen dargestellt.

Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen, bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:

Creos
Deutschland GmbH
Am Zunderbaum 9
66424 Homburg

T +49 (0)6841 9886-0
F +49 (0)6841 9886-122
info@creos-net.de
creos-net.de

Geschäftsführer:
Jens Apelt

Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „**Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen**“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.

Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen.

Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen **Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH** ausgeführt werden dürfen.

Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.

Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den Bebauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.

Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch **20 Werkstage** vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.

Bitte beachten Sie: Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Bau- maßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen.

Ansprechpartner für Rückfragen:

**Creos Deutschland GmbH
Technisches Büro
Telefon: 06841 / 9886 - 160
planauskunft@creos-net.de**

Mit freundlichen Grüßen

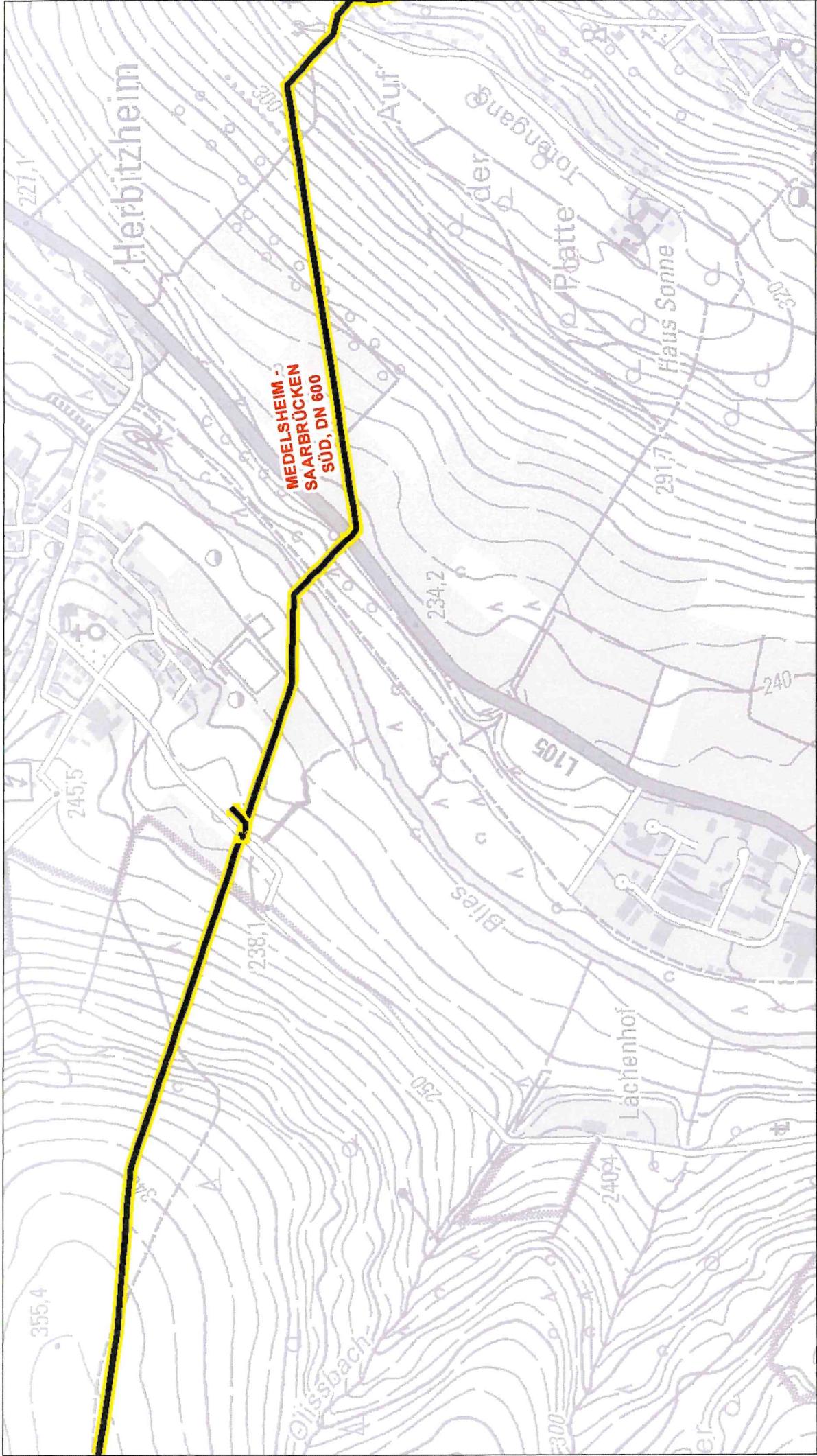
Creos Deutschland GmbH

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen:

Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen

Planunterlagen

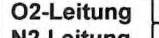
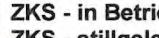


Übersichtsplans		Creos Deutschland GmbH	
Plotdatum:	Maßstab	Zentrale Planauskunfts	Creos Deutschland GmbH
11.10.2021	1:10000	Teil: +49(0)6841 9886-160	Am Zunderbaum 9
Gültigkeitsdauer	Störungsannahme	6624 Homburg	Tel.: +49(0)6841 9886-0
s. Einweisung	Teil: 0800 / 0800 577 Gas	Fax: +49(0)6841 9886-111	Teil: 0800 / 0800 477 Strom

Reis eilungsermächtigt, darauf hinzuweisen, dass es in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßnahmen in ihrer heutigen Lage unzureichend sind und Abweichungen und Unvollständigkeiten nicht zwingend gründlich sind und auf dem Kürzesten Weg veräußert werden. Darüber hinaus darf auf Grundlage der Erwartungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, eine Angabe zur Erkundungsmöglichkeit einer Lage der Versorgungsseinrichtungen in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmethoden (Suchschritte, Handschachung o. a.) festgestellt werden. Die abgegebenen Pläne geben den bekannten Bestand zum Zeitpunkt der Bauphasse imminente aktuelle Pläne für vor Ort vorliegende. Die Auskunft gilt nur für den angefahrenen Raumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungsanbindungen des Versorgungsunternehmens, so dass gg. noch mit Versorgungs-einrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden müssen, bei denen weitere Nutzungs-Küste eingeholt werden müssen. Die Einnahme von Maßen durch Abgelenken aus dem Plan ist nicht zulässig. Stille gelegte Versorgungsanbindungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Öffentlichkeit jedoch vor vorhandenen Einheiten bestehen. Zu Beginn der Bauphasse muss eine offizielle Verhandlung erfolgen. Die Anweisung zum Schutz von Erdbeben und Freileitungen* ist Bestandteil dieses Planauskunfts und verbindlich zu achten.

Titel Legende der Planinhalte der Creos Deutschland GmbH	Version 07	Einstufung öffentlich	
---	---------------	--------------------------	---

Symbol- und Leitungsdefinitionen der Sparte Gas

Gas – Armatur-Symbole		Gas – Leitungsmarkierung-Symbole	
	Schieber	—	Riechrohr
	Hahn	■ ■	Markierungsstein / -schild
Gas – Bauteil-Symbole		 	Schilderpahl ohne – mit Dach
○ ○	Krümmer (horizontal / vertikal)	Φ Φ	Schilderpahl ohne – mit Dach nicht eingemessen
◆ ◆	Verbindung, Muffe	Gas – Leitung, Kabel	
	Verbindung, Überschubmuffe		Leitung in Betrieb
=	Verbindung, Flanschenpaar		Leitung außer Betrieb
- -	Verbindung, Flansch einzeln		Leitung stillgelegt
◆	Verbindung, Flanschenmuffe		Leitung ausgebaut
 	Isolierstück (Kupplung / Flansch)		Projekt
□	Dehner		Leitung in Bau
△ /	Reduktion (Formteil / Rohreinschub)		Leerrohr
 	Endstück (Klöpperboden / sonstige)		Schutzrohr
▷	Ausbläserabgang, Abgang	Gas – Station-Symbole	
+	Rohrverzweigung (Abgang / Abgst. M. Kragen)		Übernahmeanlage
●	Kondensatsammler, Wassertopf		Bezirksregler
●	Sonstige, Filter rund		Druckregelmessanlage
●	Sonstige, Wellrohr klein		Biogasanlage
◦	Sonstige, Warze	Gas – Planauskunft fremder Anlagen	
C	Sonstige, Lyrabogen	 	O2-Leitung N2-Leitung
●	Sonstige (Blindstopfen / Vorwärmer)	 	ZKS - in Betrieb ZKS - stillgelegt
Gas – Ausbläser-Symbole			sonstige Anlagen
  	Ausbläser (Rohrendverschluss / Flansch / Ventil)	Fremde Gas HD-Anlagen (informativ; keine Gewährleistung bzgl. Lage und Vollständigkeit)	
●	Steigleitung		

Erstellt (Datum, Name): 30.01.2020 DO			Gültig ab: 11.06.2021	Seite 1/5
---	--	--	--------------------------	--------------

Titel Legende der Planinhalte der Creos Deutschland GmbH	Version 07	Einstufung öffentlich	 creos
--	---------------	--------------------------	---

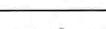
Symbol- und Leitungsdefinitionen kathodischer Korrosionsschutz (KKS)

KKS – Messpunkt-Symbole		KKS – Anode-Symbole	
	Bodenkappe in Betrieb / ausgebaut		Tiefenanode
	Kleinverteiler in Betrieb / ausgebaut		Tiefenbohrung
	Messpfahl in Betrieb / ausgebaut	KKS – Anodenfeld-Symbole	
	Bodenkappe fremd, informativ		Bodenkappe
	Kleinverteiler fremd, informativ		KKS, Kleinverteiler
	Messpfahl fremd, informativ		Messkontakt
KKS – Aufschweißung-Symbole			Muffe
	Aufschweißung	KKS – Punkte-Symbole	
KKS – Schutzanlagen-Symbole			Sonstige Anlage
	Diodenanlage in Betrieb / ausgebaut		Kleinverteiler
	Eigenstromschutzanlage		MK-Pfahl
	Fremdschutzstromanlage Creos in Betrieb / ausgebaut		Opferanode
	Sonstige Anlagen		Tiefenanode
	Diodenanlage fremd		Rohrmesskontakt
	Fremdschutzstromanlage		Schutzrohrmesskontakt
KKS – Stromversorgung-Symbole			
	Stromversorgung		
KKS – Marker-Symbole		KKS – Kabel	
	Marker		Anodenkabel
KKS – Muffe-Symbole			Anodenfeld
	Muffe		Kabel
KKS – Anode-Symbole			Erdung
	Horizontalanode		
	Niederspannungskabel		
	Schienenanschluss		

Erstellt (Datum, Name): 30.01.2020 DO			Gültig ab: 11.06.2021	Seite 2/5
---	--	--	--------------------------	--------------

Titel Legende der Planinhalte der Creos Deutschland GmbH	Version 07	Einstufung öffentlich	
--	---------------	--------------------------	---

Symbol- und Leitungsdefinitionen Gas Fernmelde- und Fernwirktechnik

Fernmeldeanlage – Symbole		Fernmeldeanlage – Kabel	
	Kabelplus		In Betrieb
	PCM System		außer Betrieb
	Uflu		stillgelegt
	Zwischenregenerator		
	Pupinspule		
	Verbindungsabzweigmuffe		
	Verbindungsmuffe		
	Kabelverteiler		
Fernwirktechnik – Symbole		Fernwirktechnik – Kabel	
	Verteiler rechteckig		Fernwirktechnik
	Verteiler quadratisch		
	Muffe		
	Kabelmuffe		

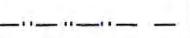
Symbol- und Leitungsdefinitionen der Sparte Strom

Strom - Leitung Kabel und Freileitung		Telekommunikation	
	Stromkabel 0,4 kV		LWL Kabel
	Stromkabel 5 kV		Nachrichtenkabel
	Stromkabel 10/20 kV		
	Stromkabel 65 kV		
	Stromkabel 110 kV		
	Strom Freileitung		
	Strom Freileitung Schutzstreifen		
	Strom Freileitung Mast		

Erstellt (Datum, Name): 30.01.2020 DO			Gültig ab: 11.06.2021	Seite 3/5
---	--	--	--------------------------	--------------

Titel Legende der Planinhalte der Creos Deutschland GmbH	Version 07	Einstufung öffentlich	
--	---------------	--------------------------	---

Symbol- und Leitungsdefinitionen Fremdanlagen / Topografie

Fremdanlagen – Symbole (informativ; keine Gewährleistung bzgl. Lage und Vollständigkeit)			
	Fremdschieber		Telefonmast
	Hydrant		A-Mast
	Riechrohr fremd		Verteilerkasten
	Markierungsstein N		Hochspannungsmast
	Markierungsstein W		Schachtdeckel
	Markierungsstein G		Mast
	Markierungsstein O		Flusskilometer
	Markierungsstein S		Sonstige
	Markierungsstein H		Oberleitungsmast
	Schilderpahl		
•	Opferanode		
	Markierungsstein K		
	Markierungsstein F		
	Strompfeil		
•	Anlage		
•	Opferanode		
	Einlauf Bordstein	Fremdanlagen – Leitungen (informativ; keine Gewährleistung bzgl. Lage und Vollständigkeit)	
	Einlauf quadratisch		Kabel
	Einlauf rund		Kanal
	Kanaldeckel		Rohr
	Muffe		Sonstiges
	Straßenlaterne		
	Betonmast		
	Holzmast		
	Stahlmast		

Erstellt (Datum, Name): 30.01.2020 DO			Gültig ab: 11.06.2021	Seite 4/5
---	--	--	--------------------------	--------------

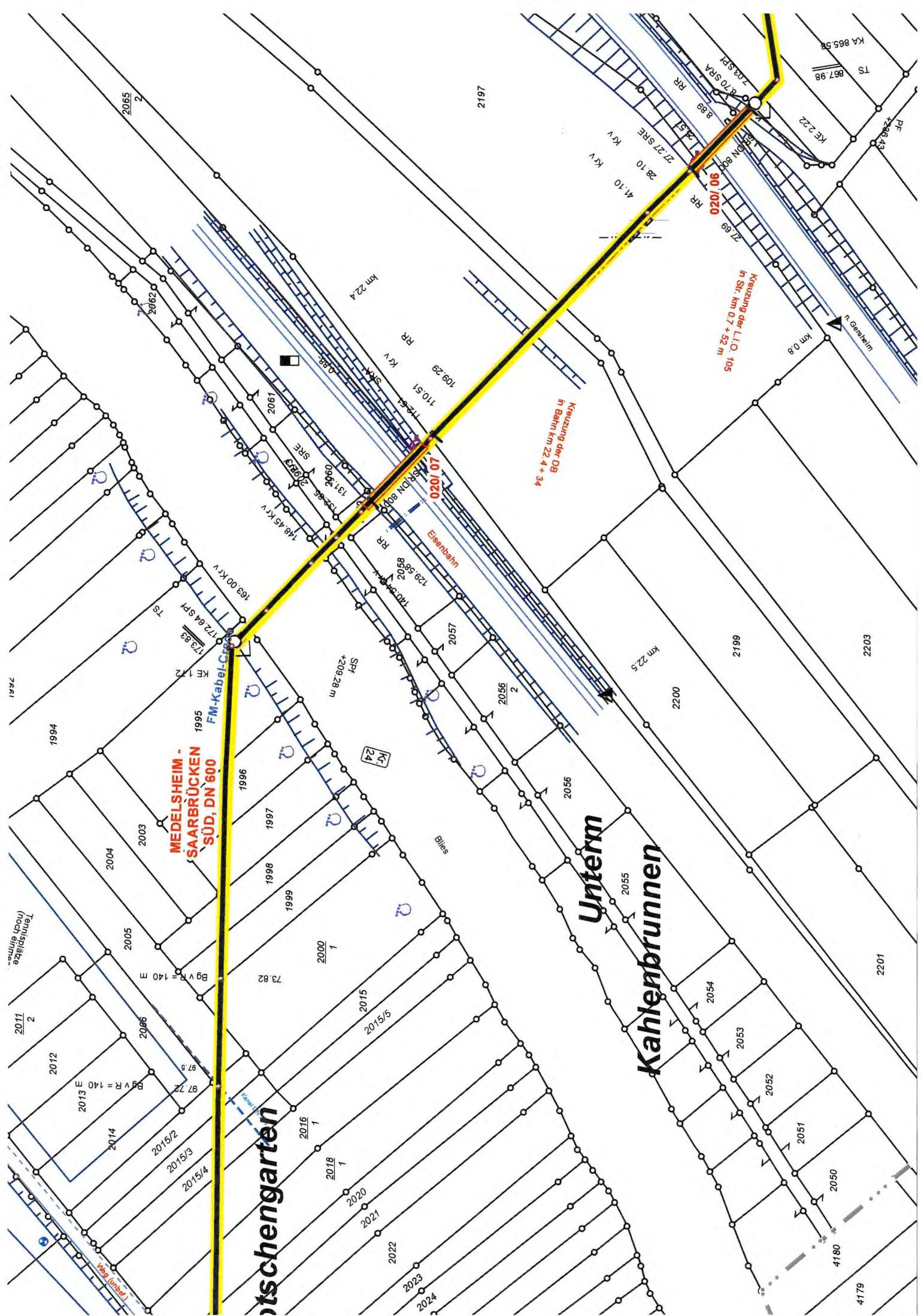
Titel Legende der Planinhalte der Creos Deutschland GmbH	Version 07	Einstufung öffentlich	
--	---------------	--------------------------	---

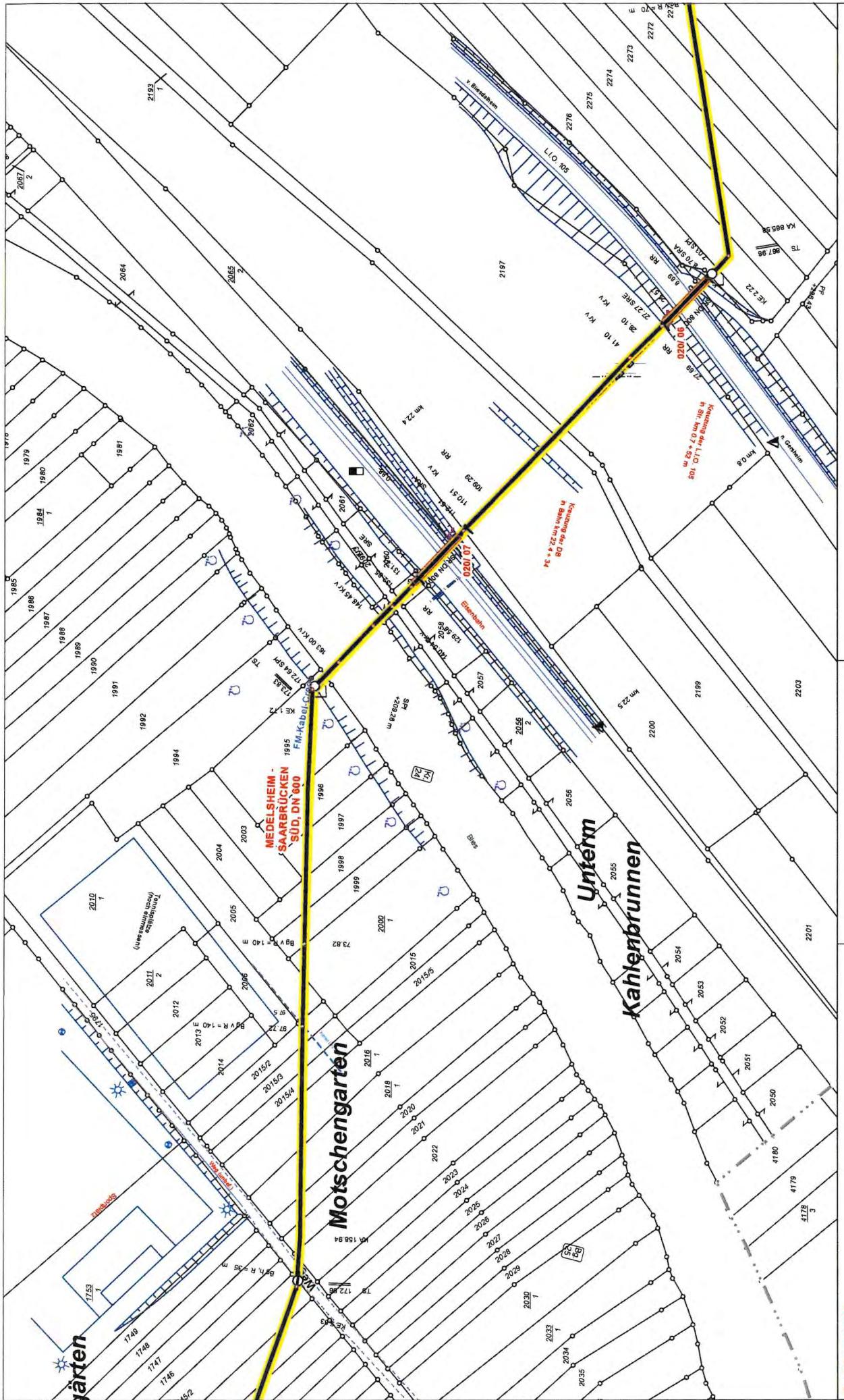
Symbol- und Leitungsdefinitionen „Katastergrenzen“

Katastergrenzen	
● — ● — ●	Bundesgrenze
● — — — ● — —	Landesgrenze
• • — — — • • — —	Regierungsbezirk
• • — — • • — — • • —	Landkreisgrenze
— — • — — • — — • —	Gemeindegrenze
— • • — — • • — — • •	Gemarkungsgrenze
— • • — — • • — — • •	Flurgrenze
—————	Flurstücks Grenze
- - - - -	Nicht feststellbare Grenze, Mittellinie Gewässer, Flurstücks Grenze nicht feststellbar
—————	Topographische Gewässerbegrenzung

Hinweis: In der Regel enthalten die Einweisungspläne nur einen Teil der hier dargestellten Symbole!

Erstellt (Datum, Name): 30.01.2020 DO			Gültig ab: 11.06.2021	Seite 5/5
---	--	--	--------------------------	--------------





Bestandsplan Gas Creos Deutschland GmbH

Blatt:
CR-2021-06848


Creaus
 Creaus Deutschland GmbH
 Am Zunderbaum 9
 6642 Horstmar
 Tel.: +49(0)6841 9886-0
 Fax.: +49(0)6841 9886-111

 Zentrale Planauskunft
 Tel.: +49(0)6841 9886-160

Zentrale
 Störungsannahme
 Tel.: 0800/ 0800 577



Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen

(gültig ab: 1. August 2020, Version 06)

Inhalt

Vorwort	3
1 Allgemeines	4
2 Erkundigungspflicht	5
3 Sicherungsmaßnahmen	6
3.1 Kathodischer Korrosionsschutz	6
3.2 Kreuzungen, Parallelführungen	6
3.3 Bauwerke, Straßen	6
3.4 Windenergieanlagen	6
3.5 Wasserläufe	6
3.6 Bewuchs	7
3.7 Markierungen und Abdeckungen	7
3.8 Abwässer	7
3.9 Zusätzliche Sicherungsmaßnahmen	7
4 Durchführung der Arbeiten	7
4.1 Anzeige Baubeginn	7
4.2 Einweisung	7
4.3 Suchschlitze	7
4.4 Betriebsaufsicht	8
4.5 Erdarbeiten	8
4.6 Freilegen der Gashochdruckleitung	8
4.7 Durchpressungen, Durchbohrungen	8
4.8 Verfüllen	8
4.9 Befahren des Schutzstreifens	9
4.10 Schadensanzeigen, besondere Vorkommnisse	9
5 Kosten, Haftung und Versicherung	9
5.1 Kosten	9
5.2 Schadensersatz	9
5.3 Versicherung	10
6 Vereinbarung	10
6.1 Anerkennung	10
6.2 Änderungen und Ergänzungen	10
6.3 Nutzungsumfang	10
Anhang	11
Gesetze, Vorschriften, Bestimmungen und Technische Regeln	11

Vorwort

Mit einem leistungsstarken und kompetenten Team betreibt die Creos Deutschland GmbH - nachstehend Creos genannt - ein effizientes ca. 1.650 km langes Gashochdrucknetz (Gas-hochdruckleitungen und die zugehörigen Anlagen).

Neben regionalen und lokalen Energieversorgungsunternehmen in Rheinland-Pfalz und dem Saarland sind Industriebetriebe und Kraftwerke an dieses Gashochdrucknetz angeschlossen. Creos stellt gemeinsam mit den nachgelagerten Verteilerunternehmen die Versorgung von über 340 Städten und Gemeinden sicher.

Als Unternehmen der öffentlichen Gasversorgung hat Creos dabei ihr Gashochdrucknetz unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik so zu errichten, zu betreiben und instand zu halten, dass eine sichere und störungsfreie Versorgung der Bevölkerung gewährleistet ist. Aus diesem Grund dürfen Tiefbauarbeiten dieses Gashochdrucknetz nicht beeinträchtigen oder gar gefährden. Aber auch die Anwohner und die Mitarbeiter der Bauunternehmen dürfen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Daher gibt Creos diese technische Anweisung heraus, um die bauausführenden Firmen nachdrücklich auf die bei Bauarbeiten zu beachtenden Verhältnisse und Maßnahmen zu verpflichten und sie

an ihre Verantwortung zu erinnern. Die Hinweise in dieser Anweisung sollen helfen, Schäden am Gashochdrucknetz und Unfälle durch Dritte - nachfolgend Veranlasser genannt - zu verhindern und die Sicherheit bei Tiefbauarbeiten in Leitungsnähe konsequent weiter auszubauen. Dabei greift Creos auf über 30 Jahre erfolgreiche Erfahrung bei der „Baggerschädenstrategie“ zurück.

Nähtere Informationen zur Creos-Planauskunft finden Sie unter:

<http://www.creos-net.de>

Rubrik Planauskunft

1 Allgemeines

Diese Anweisung gilt für Planungs-, Bau- und Bodenarbeiten im Bereich von Gashochdruckleitungen nebst zugehörigen Anlagen, die im Eigentum von Creos stehen und/oder von Creos verantwortlich betrieben werden. Grundlage dieser Anweisung sind insbesondere die im Anhang aufgeführten Gesetze, Vorschriften, Bestimmungen und Technischen Regeln.

Die von der Creos betriebenen, der öffentlichen Gasversorgung dienenden, Gashochdruckleitungen sind grundsätzlich in einem Schutzstreifen mit einer Breite von 4 m bis 10 m verlegt, der durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff BGB) bzw. durch Verträge gesichert ist. Parallel zur Gashochdruckleitung ist in der Regel ein Kabel mitverlegt.

Alle Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Creos, die rechtzeitig vom Veranlasser bei der nachfolgenden Stelle einzuholen ist:

Creos Deutschland GmbH

Technisches Büro
Am Zunderbaum 9
66424 Homburg

Telefon +49 6841 9886 -160

(während der üblichen Geschäftszeiten)

Telefax +49 6841 9886 -171

(während der üblichen Geschäftszeiten)

planauskunft@creos-net.de

In dringenden Fällen ist die Meldestelle für Gasnetze zu informieren:

Telefon **0800 0800 577** (gebührenfrei)

Telefon **+49 6841 9886 -180**

Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens, die ohne Genehmigung der Creos vorgenommen werden, sind zivil- und/oder strafrechtlich verfolgbare Rechtsverletzungen.

Veranlasser im Sinne dieser Anweisung sind Bauherr, Bauträger, Unternehmer, Subunternehmer und/oder sonstige Personen, denen die Bauausführung oder Bauaufsicht obliegt oder übertragen ist.

Wer als Veranlasser Arbeiten im Schutzstreifenbereich durchführt oder durchführen lässt, erkennt die Anweisung vorbehaltlos an (vgl. Vereinbarung Kapitel 6) und ist zu entsprechender Unterweisung und Überwachung der Bautätigkeiten verpflichtet.

2 Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht bei der Durchführung von Arbeiten in öffentlichen oder privaten Straßen, Wegen oder Grundstücken ist vom Veranlasser rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der Creos eine aktuelle Planauskunft über die Existenz und über die Lage im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegender Anlagen einzuholen.

Die Zustimmung für Arbeiten im Bereich des Gashochdrucknetzes ist unter Beifügung von Plänen (Lageplänen, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktagen vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos schriftlich zu beantragen. In dringenden Notfällen können Anforderungen für Ad-hoc-Einweisungen auch unter der Rufnummer unserer Meldestelle für Gasnetze 0800 0800 577 gemeldet werden.

Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauvorhabens muss eine neue Zustimmung eingeholt werden. Creos gibt hinreichend genaue Auskunft über die Lage ihrer im Baubereich vorhandenen Gas hochdruckleitungen nebst Zubehör, soweit dies anhand von Bestandsplänen möglich ist. Abweichungen zwischen den Bestandsplänen und der tatsächlichen Lage in der Örtlichkeit sind möglich.

Der Veranlasser hat sich auf eigene Kosten über die tatsächliche Lage der angegebenen Gas hochdruckleitung nebst zugehörigen Anlagen im Baustellenbereich Gewissheit zu verschaffen. Dies erfolgt durch Suchschlitze gemäß Kapitel 4.3.

3 Sicherungsmaßnahmen

3.1 Kathodischer Korrosionsschutz

Die Gashochdruckleitungen sind kathodisch gegen Außenkorrosion geschützt. Um diesen Schutz nicht zu gefährden, muss der Veranlasser die einschlägigen VDE-Vorschriften und AfK-Empfehlungen beachten.

3.2 Kreuzungen, Parallelführungen

Leitungen, Kabel und sonstige Anlagen sollen die Gashochdruckleitungen möglichst rechtwinklig kreuzen. Der lichte Abstand zur Gashochdruckleitung darf ohne Sicherungsmaßnahme 0,4 m nicht unterschreiten. Innerhalb des Schutzstreifens sollen sie weder Höhe noch Richtung ändern.

Parallelführungen müssen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens verlegt werden. Ist in Sonderfällen eine Inanspruchnahme des Schutzstreifens nicht zu umgehen, bedarf es unbedingt der vorherigen technischen Abstimmung.

Bei mehr als 100 m Parallelverlauf ist zusätzlich der Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages erforderlich.

Innerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung sind kreuzende Kabel und Telekommunikationsleitungen grundsätzlich in Kabelschutzrohren zu verlegen.

Werden Kabelpflüge, Grabenfräsen, Horizontalbohrungen oder Verfahren mit ähnlichem Gefahrenpotenzial eingesetzt, so ist eine Parallelverlegung ausschließlich außerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung vorzunehmen. Eine Kreuzung der Gashochdruckleitung unter Verwendung der genannten Verfahren ist grundsätzlich nicht gestattet.

Bei der Verlegung von Hochspannungskabeln ist die Gashochdruckleitung im Kreuzungsbereich zu schützen. Dies erfolgt durch das Einbringen von Betonplatten zwischen Kabel und Gashochdruckleitung oder vergleichbare Maßnahmen.

Die einschlägigen VDE-Vorschriften und AfK-Empfehlungen sind zu beachten.

3.3 Bauwerke, Straßen

Bauwerke dürfen innerhalb des Schutzstreifens grundsätzlich nicht errichtet werden. Der Bau von Straßen und Wegen sowie Bodenab- und -auftrag bedürfen der Zustimmung von Creos.

3.4 Windenergieanlagen

Abstände von Windenergieanlagen sind sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Leitung als auch in Bezug auf mögliche elektrische Beeinflussungen festzulegen.

Der Mindestabstand zwischen Mastfundament und Rohrleitungsachse beträgt 50 m. Je nach Bauform und Höhe der Windkraftanlage muss der Abstand vergrößert werden. Alle zur Beurteilung erforderlichen Technischen Daten (Typ, Leistung, Rotordurchmesser, Nabenhöhe, usw.) sind Creos zur Verfügung zu stellen.

3.5 Wasserläufe

Bei der Anlage neuer oder der Vertiefung vorhandener Wasserläufe muss eine Leitungsüberdeckung von mind. 1,50 m eingehalten werden. Beträgt die Leitungsüberdeckung im Kreuzungsbereich weniger als 1,50 m, muss die Grabensohle 2 m beiderseits der Leitung mit Betonplatten ausgelegt werden. Alternative Maßnahmen sind zulässig, bedürfen aber der Zustimmung von Creos.

3.6 Bewuchs

Der Schutzstreifenbereich ist grundsätzlich von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten.

3.7 Markierungen und Abdeckungen

Markierungen sind zu schützen. Sie dürfen ohne Zustimmung von Creos nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

Abdeckungen von Armaturen, Bauteilen und Kontrolleinrichtungen sind zu schützen und dürfen nicht überdeckt werden.

Der Zugang zu den Markierungen und Abdeckungen muss jederzeit möglich sein.

3.8 Abwässer

Abwässer dürfen nicht in den Schutzstreifen eingeleitet werden.

3.9 Zusätzliche Sicherungsmaßnahmen

Je nach Art und Umfang des Bauvorhabens bleiben zusätzliche Sicherungsmaßnahmen vorbehalten.

4 Durchführung der Arbeiten

4.1 Anzeige Baubeginn

Der Baubeginn ist der zuständigen Betriebsstelle der Creos mindestens 3 Werkstage zuvor mit Tag und Uhrzeit gesondert in Textform oder fernmündlich anzugeben.

4.2 Einweisung

Vor Beginn der Baumaßnahme weist ein Beauftragter der Creos die verantwortliche Aufsichtsperson des Veranlassers in die Lage der Gashochdruckleitung ein. Dabei wird der Bestandsplan der Gashochdruckleitung im Baubereich ausgehändigt. Bei Erweiterung des Baustellenbereiches oder wesentlichen Änderungen im Baustellenablauf muss eine erneute Abstimmung herbeigeführt und eine neue Einweisung vorgenommen werden.

Die Einweisung wird im Einweisungsformular der Creos dokumentiert.

Das Einweisungsformular sowie die übergebenen Planunterlagen sind auf der Baustelle vorzuhalten.

4.3 Suchschlitze

Die genaue Lage der Gashochdruckleitung muss in jedem Fall in Handschachtung (stumpfes Werkzeug) festgestellt werden. Beim Herstellen der Suchschlitze muss die Gashochdruckleitung soweit freigelegt werden, bis die obere Hälfte der Gashochdruckleitung sichtbar wird. Nach Feststellung der genauen Lage ist die Creos zu informieren.

4.4 Betriebsaufsicht

Wo es nach Auffassung von Creos zum Schutz der Gashochdruckleitung erforderlich ist, wird die Creos eine Betriebsaufsicht abstellen, deren Weisungen Folge zu leisten ist. Die Kosten der Betriebsaufsicht hat der Veranlasser zu tragen.

4.5 Erdarbeiten

Bei Näherung in horizontalem oder vertikalem Abstand unter 0,5 m zu unserer Gashochdruckleitung dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.

4.6 Freilegen der Gashochdruckleitung

Gashochdruckleitungen nebst zugehörigen Anlagen dürfen nur durch Handschachtung freigelegt werden.

Freigelegte Gashochdruckleitungen nebst zugehörigen Anlagen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Ohne Aufhängung oder Unterstützung dürfen sie grundsätzlich nicht weiter als 3 m freigelegt werden.

Der Nachweis der unveränderten Lage der Gashochdruckleitung ist ggf. durch entsprechende Nivellements zu führen.

Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.

Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die nicht genannt worden sind, angetroffen bzw. freigelegt, so sind die Arbeiten in diesem Bereich unverzüglich zu unterbrechen und der Betreiber dieser Versorgungsanlage zu ermitteln und zu verständigen.

Creos ist darüber zu informieren.

4.7 Durchpressungen, Durchbohrungen

Startgruben für Durchpressungen und Durchbohrungen sind grundsätzlich auf der Leitungsseite anzutragen. Sollte im Zielbereich eine weitere Leitung vorhanden sein, ist diese unbedingt freizulegen.

4.8 Verfüllen

Der ursprüngliche Rohrgraben darf erst nach Freigabe durch Creos verfüllt werden. Bei der Verfüllung des ursprünglichen Rohrgrabens muss die Gashochdruckleitung mindestens 20 cm mit einem steinfreien neutralen Boden eingepackt werden. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. In Abhängigkeit von der Rohrdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingesetzt werden, wenn deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche (N/cm^2) folgende Werte nicht überschreitet:

ab 0,3 m Rohrdeckung $8,5\text{ N}/\text{cm}^2$
(z. B. Vibrationsplatten bis 200 kg)

ab 0,6 m Rohrdeckung $13,5\text{ N}/\text{cm}^2$
(z. B. Vibrationsplatten bis 450 kg)

Bei älteren Leitungen mit Muffenverbindungen sind ggf. andere erschütterungsarme oder gar -freie Verdichtungsmethoden in Abstimmung mit Creos Deutschland GmbH erforderlich.

Zur weiteren Verfüllung dürfen keine Steine, kein schwer zu entfernendes bzw. belastetes Material und kein Bauschutt verwendet werden.

Bei Nichtbeachtung v. g. Regelungen ist Creos berechtigt, den Rohrgraben im Leitungsbereich auf Kosten des Veranlassers frei zu legen und ordnungsgemäß verfüllen zu lassen.

4.9 Befahren des Schutzstreifens

Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Creos-Beauftragten abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

4.10 Schadensanzeigen, besondere Vorkommnisse

Bei Beschädigung der Gashochdruckleitung (auch Umhüllung) einschließlich der zugehörigen Anlagen ist unverzüglich die Meldestelle für Gasnetze, Telefon 0800 0800 577 (Tag und Nacht besetzt) zu benachrichtigen.

Dies gilt auch für sonstige außergewöhnliche Ereignisse, die die Gashochdruckleitung betreffen.

Die Arbeiten sind sofort einzustellen.

Sie dürfen erst mit Zustimmung der Creos wieder aufgenommen werden.

Bei Gasaustritt sind außerdem Polizei und Feuerwehr unverzüglich zu verständigen sowie erste Sicherungsmaßnahmen einzuleiten; insbesondere:

- Motoren abstellen
- jede Funkenbildung vermeiden
- Zündquellen ausschalten
- keine elektrischen Anlagen bedienen
- den Gefahrenbereich absichern
- Anwohner informieren (nicht klingeln!)

5 Kosten, Haftung und Versicherung

5.1 Kosten

Alle Kosten und Auslagen, die die Creos zum Schutz des Gashochdrucknetzes für Sicherungsmaßnahmen, veranlasst durch die Baumaßnahme (Kapitel 2, 3 und 4), nach Maßgabe dieser Anweisung aufzuwenden hat, werden vom Veranlasser getragen.

5.2 Schadenersatz

Der Veranlasser haftet für sich, für seine Mitarbeiter sowie für Personen, die im Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb die Baustelle im Schutzstreifenbereich betreten, der Creos, deren Mitarbeiter/innen und/oder deren Beauftragten für alle Schäden und etwaigen Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden) mit der Maßgabe, dass im Schadensfall der Nachweis anderweitiger Schadensursachen oder anderweitigen Verschuldens vom Veranlasser zu führen ist.

Die Anwesenheit von Mitarbeitern/innen und/oder Beauftragten der Creos auf einer Baustelle, die Erteilung von Auskünften von Mitarbeitern/innen und/oder Beauftragten der Creos und die Zurverfügungstellung von Einweisungsunterlagen entbinden den Veranlasser nicht von seiner Verantwortung für angerichtete Schäden.

Der Veranlasser hat die Creos und ihre Mitarbeiter/innen und/oder Beauftragten von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich etwaiger Rechtsstreitkosten, freizustellen. Entsteht der Creos ein Schaden und haftet dem Veranlasser dafür ein Dritter, so kann die Creos - unbeschadet der Haftung des Veranlassers ihr gegenüber - die Abtretung des Schadenersatzanspruches verlangen. Der Veranlasser wird nur dann von seiner Verpflichtung zur Leistung frei, wenn ein anderer, etwa ein Versicherer, die Verpflichtung sofort anerkennt und erfüllt.

5.3 Versicherung

Creos behält sich ausdrücklich vor, ihre Zustimmung zur Durchführung von Arbeiten im Schutzstreifenbereich von dem Bestehen einer Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe und der Vorlage der Police abhängig zu machen.

6 Vereinbarung

6.1 Anerkennung

Mit Zugang bzw. Aushändigung dieser Anweisung in Verbindung mit Planungs-, Bau- und Bodenarbeiten im Schutzstreifen des Gashochdrucknetzes gilt diese Anweisung als vorbehaltlos anerkannt.

6.2 Änderungen und Ergänzungen

Mündlichen Nebenabreden kommt keine Verbindlichkeit zu. Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebung dieser Anweisung sowie dieser Klausel selbst bedürfen der Schriftform.

6.3 Nutzungsumfang

Im Rahmen der Einweisung in die Lage von Gas hochdruckleitungen ausgehändigte Planunterlagen dürfen nur für den vereinbarten Verwendungszweck genutzt werden. Die Weitergabe an Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet.

Anhang

Übersicht über Gesetze, Vorschriften, Bestimmungen und Technische Regeln, die insbesondere für Erkundigungs- und Sicherungsmaßnahmen anzuwenden sind:

Gesetze

BGB
EnWG
ArbSchG

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Richtlinien

DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“
DGUV Regel 100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“

Technische Regeln

DIN EN 50162	„Schutz gegen Korrosion durch Streuströme aus Gleichstromanlagen“
DIN VDE 0298	„Verwendung von Kabeln und isolierten Leitungen für Starkstromanlagen“
DIN 4124	„Baugruben und Gräben: Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten“
DIN 18300	„VOB: Erdarbeiten“
DIN 18303	„VOB: Verbauarbeiten“
DIN 18304	„VOB: Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten“
DIN 18307	„VOB: Druckrohrleitungsarbeiten außerhalb von Gebäuden“
DVGW GW 125	„Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“
DVGW GW 315	„Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“
DVGW GW 21 (AfK-Empfehlung Nr. 2)	„Beeinflussung von unterirdischen, metallischen Anlagen durch Streuströme von Gleichstromanlagen“
DVGW GW 22 (AfK-Empfehlung Nr. 3)	„Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen“
DVGW GW 28 (AfK-Empfehlung Nr. 11)	„Beurteilung der Korrosionsgefährdung durch Wechselstrom bei kathodisch geschützten Stahlrohrleitungen und Schutzmaßnahmen“

Creos Deutschland GmbH

Am Zunderbaum 9
66424 Homburg

Telefon +49 6841 9886-0
Telefax +49 6841 9886-122

www.creos-net.de

planauskunft@creos-net.de

Planauskunft für Gasnetze:
T (+49) 6841 9886-160

Meldestelle für Gasnetze:
T 0800 0800 577*; T (+49) 6841 9886-180

* gebührenfrei

- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

EINGEGANGEN
8. NOV. 2021

SAARLAND



Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

Genehmigungslotse

Argus Concept GmbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg

Zeichen: 01/6101-0040#0001/Wβ

Bearbeitung: Edgar Weiß

Tel.: 0681 8500-1123

Fax: 0681 8500-1384

E-Mail: lua@lua.saarland.de

Datum: 03.11.2021

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Gemeinde Gersheim; 5. Änderung des BBPs „Hinter dem Kalkwerk“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 23.09.2021; Eingang LUA 27.09.2021; AZ: GRS-ÄND-KALK5-22

Guten Tag,

Ziel des Bebauungsplans ist die Ansiedlung eines neuen Gewerbebetriebs. Hierzu müssen durch die Erweiterung des Baufensters und einer Verkleinerung der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

Naturschutz

Schutzgebiete oder Schutzobjekte nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind nicht vorhanden. Für die Inanspruchnahme von festgesetzten Ausgleichsflächen (ca. 600 m²) ist ein Ausgleich in Form von Strauch- und Einzelbaumplanzungen entlang des Bliestal-Radweges zwischen Gersheim und Herbitzheim vorgesehen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte der externe Ausgleich an geeigneterer Stelle durchgeführt werden, da entlang des Radweges bereits eine Vielzahl von Gehölzen vorhanden sind, diese auch immer wieder zurückgeschnitten werden müssen und durch die starke Inanspruchnahme des Weges ständige Störungen vorhanden sind. Die Untere Naturschutzbehörde empfiehlt daher



Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken
www.saarland.de

Offentlicher Personennahverkehr hilft unsere Umwelt zu schützen:
Sie erreichen uns mit den Saartal-Linien 128 sowie 108, 126 und 136



die Anlage einer flächigen Gehölzpflanzung oder einer Streuobstwiese an anderer Stelle im Gemeindegebiet, damit diese ihre ökologischen Funktionen besser erfüllen können.

Bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange der §§ 19, 39 und 44 des Bundesnaturschutzgesetzes bestehen ansonsten keine Bedenken gegen die 5. Änderung des Bebauungsplanes.

Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebiets C35 „Bliestal“.

Des Weiteren befindet sich der Geltungsbereich im Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW). Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind räumliche Maßnahmenschwerpunkte für die Erschließung und Sicherung von Grundwasser, die geeignet sind, übergeordnete, landesplanerische Zielsetzungen (z.B. hinsichtlich der Siedlungsstruktur) zu erreichen und zu stützen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden.

Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Dies bedeutet, dass im Zuge der Baumaßnahmen entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers festzulegen sind.

Die Belange der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind neben der Wasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen.

Im Umweltbericht ist darzulegen, dass eine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

Hinsichtlich des Umfangs und des Detailierungsgrades der Umweltprüfung gibt es seitens des Grundwasserschutzes keine weiteren Ergänzungen.

Gewässerschutz

Das Schmutzwasser wird zur Kläranlage Gersheim geleitet. Die Schmutzwasserentsorgung kann somit als ordnungsgemäß gesichert erachtet werden.

Über die Art der Niederschlagswasserableitung werden keine Angaben gemacht. Allerdings ist das Plangebiet bereits voll erschlossen.

Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz

Das zu ändernde Baufeld auf Parzelle 4072/11, Flur 17, Gemarkung Gersheim befindet sich außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Blies und wird auch bei extremen Ereignissen nicht überflutet. Der Abstand zum nächsten Gewässer beträgt rd. 260 m, so dass keine Betroffenheit der Gewässerentwicklung und des Hochwasserschutzes besteht.

Nachsorgender Bodenschutz

Eine Überprüfung des Geltungsbereiches des o.g. BP, der auf Gemarkung Gersheim, Flur 17 das Flurstück 4072/11 erfasst, mit dem Kataster für Altlasten und altlastverdächtigen Flächen des Saarlandes hat ergeben, dass hier derzeit kein Eintrag besteht. Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sollten sich während der Durchführung späterer Baumaßnahmen dennoch Anhaltpunkte über schädliche Bodenveränderungen ergeben, hat der Eigentümer / Bauherr gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) unverzüglich die zuständige untere Bodenschutzbehörde zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen abzusprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Edgar Weiß

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Edgar Weiß".

- Ministerium für
Inneres, Bauen
und Sport

SAARLAND



ARGUS CONCET GmbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg

EINGEGANGEN
15. NOV. 2021
Fl.

Oberste Landesbaubehörde OBB1:
Landes- und Stadtentwicklung,
Baufaufsicht und Wohnungswesen

Bearbeitung: Fr. Becker
Tel.: 0681 501 - 4234
Fax: 0681 501 - 4601
E-Mail:
a.becker@innen.saarland.de
Datum: 14. Oktober 2021
Az.: OBB 11 - 148-2/21 Be

5. Änderung des Bebauungsplans "Hinter dem Kalkwerk, 2. BA" in der Gemeinde Gersheim, Gemeindeteil Gersheim
Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Vorlage vom 23.09.2021, Az.: GRS-ÄND-KALK5-31; hier eingegangen am 27.09.2021

Sehr geehrter Herr Eisenhut,

der Planung im Sinne Ihrer o.a. Vorlage stehen landesplanerische Ziele nicht entgegen.

Nach den Aussagen in der Begründung auf S. 13 werden aufgrund der Überplanung von im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsflächen externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Nähere Informationen sind der Vorlage nicht zu entnehmen. Im weiteren Verfahren sind die Maßnahmen zu verorten und hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit möglicherweise betroffenen Zielen der Raumordnung zu überprüfen.

Im Hinblick auf die Bestimmungen der Ziffer 53 des LEP „Siedlung“ wird gebeten, die Festsetzungen hinsichtlich der Zulässigkeit dahingehend zu konkretisieren, dass lediglich Verkaufsstätten, die Handwerks- oder Gewerbebetrieben zugeordnet und diesen baulich und funktional untergeordnet sind und eine maximale Verkaufsfläche von 500 qm nicht überschreiten, zulässig sind. Ebenso sollen zentrenrelevante Kern- oder Randsortimente i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO ausgeschlossen werden.

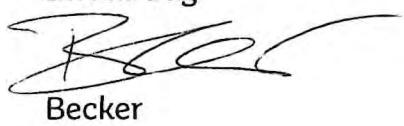


Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken
Tel.: +49 (0)681 501-00
poststelle@innen.saarland.de www.saarland.de



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

21. Okt. 2020
E



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr ·
Franz-Josef-Röder-Straße 17 · 66119 Saarbrücken

Abteilung E: Wirtschafts-/Strukturpolitik

ARGUS CONCEPT GmbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg

Referat: E/1 Wirtschafts- und Standortpolitik, EU Struktur/Regionalpolitik, Gewerbegebiete, Preisrecht

Zeichen: E/1-M05 Sch/VK

Bearbeiter: Johannes Schnur

Tel.: 0681 501 - 1894

Fax: 0681 501 - 4293

E-Mail: j.schnur@wirtschaft.saarland.de

Datum: 18.10.2021

Gersheim, 5. Änderung des Bebauungsplanes „Hinter dem Kalkwerk“

hier: Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann sowie Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping-Verfahren) gem. § 4 Abs. 1 BauGB; Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 23.09.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Bauleitplanung äußern sich die Fachreferate aus unserem Hause wie folgt:

Oberste Straßenbaubehörde:

Das Vorhaben liegt außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten an der L.I.O 105 innerhalb deren 20 m - Anbauverbotszone und schließt mittelbar an diese an.

Gem. § 24 des Saarländischen Straßengesetzes ist die Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast (Saarland, vertreten durch den Landesbetrieb für Straßenbau) bei der Bauleitplanung erforderlich.



Referat für Grundsatzfragen der Energiepolitik:

Im Rahmen des Bebauungsplanes ist eine Prüfung von § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f BauGB und insbesondere von § 9 Abs. 1 Nr. 11, Nr. 12 und Nr. 23 Buchstabe b BauGB bedenkenswert.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind demnach insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie bspw. Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge sowie Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung festgesetzt werden. Darüber hinaus ist auch die Festsetzung von Gebieten, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen, möglich.

Da es sich hier um die Erschließung einer Fläche für eine künftige gewerbliche Nutzung handelt, werden entsprechende Vorkehrungen für das dort anzusiedelnde Unternehmen, die MitarbeiterInnen und die Kunden empfohlen.

Ansonsten bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken.

Soweit noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren das Oberbergamt für das Saarland zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stefan Lang